

**Beglaubigte Abschrift****Sozialgericht Frankfurt (Oder)****Az.: S 25 AS 2705/14 ER****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte/r,  
Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin  
Az.: 254/14

**gegen**

Jobcenter

**- Antragsteller -****- Antragsgegner -****- Beigeladene -**

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) ohne mündliche Verhandlung am 7. April 2015 durch die Richterin Dr. A beschlossen:

S 25 AS 2705/14 ER

- 2 -

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. Dezember 2014 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner wird im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, den bei der Beigeladenen für den Antragsteller am 26. Februar 2015 gestellten Rentenantrag zurückzunehmen.**
- 3. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

**Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Verpflichtung des Antragstellers, eine vorzeitige Altersrente zu beantragen.

Der am 1952 geborene Antragsteller bezieht laufend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – vom Antragsgegner. Dieser forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 auf, bis zum 20. Dezember 2014 einen Antrag auf vorzeitige Rente wegen Alters zum Rentenbeginn ab 1. März 2015 zu stellen. Hiergegen legte der Antragsteller durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15. Dezember 2014 Widerspruch ein, über den der Antragsgegner bislang nicht entschieden hat.

Am 15. Dezember 2014 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) gestellt. Er ist der Ansicht, die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente sei unbillig. Zudem habe der Antragsgegner keine Ermittlungen hinsichtlich der zu erwartenden Rentenhöhe des Antragstellers durchgeführt und keine hinreichende Ermessensausübung vorgenommen.

S 25 AS 2705/14 ER

- 3 -

Die Beigeladene hat mitgeteilt, dass bei dem Antragsteller die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Rentenbeginn zum 1. März 2015 mit einem Abschlag von 9 % erfüllt seien.

Am 26. Februar 2015 hat der Antragsgegner bei der Beigeladenen für den Antragsteller einen Rentenantrag gestellt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3. Dezember 2014 anzuordnen und den Antragsgegner zu verpflichten, die Vollzugsfolgen aus dem Bescheid vom 3. Dezember 2014 insofern zu beseitigen, als dass er den für den Antragsteller gestellten Antrag vom 26. Februar 2015 bei der Beigeladenen zurücknimmt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, es handele sich bei dem Schreiben vom 3. Dezember 2014 nicht um einen Verwaltungsakt. Der Antragsteller sei zu Recht zur Rentenantragstellung aufgefordert worden. Insbesondere sei es nicht Zweck der Ermessensausübung, typische Folgen des Leistungsausschlusses für Altersrentner abzuwägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie zu dem Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet.

S 25 AS 2705/14 ER

- 4 -

Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. Dezember 2014 zu.

1) Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Nach § 39 Nr. 3 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird, keine aufschiebende Wirkung.

Das Schreiben des Antragsgegners vom 3. Dezember 2014 stellt einen solchen Verwaltungsakt dar, der trotz Widerspruch des Antragstellers gemäß § 39 Nr. 3 SGB II sofort vollziehbar ist. Bei der Aufforderung, einen Antrag auf vorzeitige Rente wegen Alters zu stellen, handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X (BSG, Beschluss vom 16.12.2011 – B 14 AS 138/11 B; Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 12a Rn. 9). Insbesondere folgt die hierfür erforderliche Regelungswirkung im Einzelfall daraus, dass die Aufforderung zur Renten Antragstellung die allgemeine gesetzliche Verpflichtung aus § 12a SGB II konkretisiert und zu ihrer Rechtsverbindlichkeit im Einzelfall führt, indem sie dem Antragsteller ein bestimmtes Tun aufgibt (Breitkreuz, ASR 2015, Seite 2, 7). Dass § 12a SGB II keine zwangsweise durchsetzbaren Rechtsfolgen für den Fall normiert, dass der Leistungsempfänger der Aufforderung nicht Folge leistet, hindert entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht die Einordnung des Aufforderungsschreibens als Verwaltungsakt. Denn die Rechtsfolge der vergeblichen Aufforderung folgt aus § 5 Abs. 3 SGB II, sodass es der Regelung einer durchsetzbaren Rechtsfolge nicht bedarf (vgl. Breitkreuz, ASR 2015, Seite 2, 7; Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 12a Rn. 9).

2) Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, ist anhand einer umfassenden Abwägung des Aufschubinteresses der Antragstellerin einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes

S 25 AS 2705/14 ER

- 5 -

andererseits zu entscheiden. Abwägungsgesichtspunkte sind der Wahrscheinlichkeitsgrad der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, das allgemeine und besondere Vollziehungsinteresse, die Eilbedürftigkeit und alle sonstigen im konkreten Einzelfall relevanten Interessen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Verwaltungsakt bereits nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist, kann grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit nicht bestehen, sodass das Aufschubinteresse Vorrang hat. In den anderen Fällen verbleibt es in der Regel bei dem gesetzlich angeordneten Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 3. Dezember 2014, sodass kein öffentliches Interesse an dessen Vollziehung besteht.

Gemäß § 12 a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II können die Leistungsträger den betreffenden Antrag selbst stellen sowie Rechtsbeihilfe und Rechtsmittel einlegen, wenn der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellt. Sowohl die Aufforderung an den Leistungsempfänger, einen derartigen Antrag zu stellen, als auch die Stellung eines eigenen Antrages durch den Leistungsträger für den Antragsteller stehen dabei im Ermessen des Leistungsträgers. Die Ermessensentscheidung bei der Stellung eines Rentenantrages von Amts wegen muss auf die vorgelagerte Aufforderung, einen solchen Antrag zu stellen, erstreckt werden (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Dezember 2014, L 2 AS 520/14 B ER; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2013 – L 28 AS 2330/13 B).

Die im Verwaltungsverfahren durch den Antragsgegner getroffene Ermessensentscheidung stellt sich bei der Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedenfalls derzeit als rechtswidrig dar. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die

S 25 AS 2705/14 ER

- 6 -

Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Vorliegend lässt sich weder dem Bescheid noch der übersandten Verwaltungsakte eine ordnungsgemäße Ermessensausübung entnehmen. Über die Anwendung der Unbilligkeitsverordnung hinaus lässt sich dem Bescheid und der Verwaltungsakte nicht entnehmen, welche Gesichtspunkte zu Gunsten des Antragstellers im Verwaltungsverfahren berücksichtigt wurden. Unabhängig von den Tatbestandsvoraussetzungen der Unbilligkeitsverordnung muss der Antragsgegner im Rahmen der Ermessensprüfung berücksichtigen, wie sich die vorzeitige Rentenantragsstellung wirtschaftlich für den Leistungsempfänger auswirkt (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.12.2014 – L 2 AS 520/14 B ER). Dem streitgegenständlichen Bescheid lässt sich schon nicht entnehmen, dass der Antragsgegner Ermittlungen zur Höhe der sich für den Antragsteller ergebenden Regelaltersrente sowie zur Höhe der vorzeitigen Altersrente und dem sich ergebenden Zahlbetrag durchgeführt hat. Entsprechend konnten diese Gesichtspunkte in die Ermessensentscheidung im Verwaltungsverfahren nicht einfließen.

Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null sind nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Aufforderung zur vorzeitigen Beantragung einer geminderten Rente unter den gegebenen Umständen sich als einzige rechtmäßige Handlungsalternative darstellen würde.

Erweist sich danach die Aufforderung zur vorzeitigen Rentenbeantragung als offenbar rechtswidrig, konnte das Gericht im Rahmen der ihm eröffneten Ermessensentscheidung gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

3) Das Gericht kann in Fällen, in denen - wie hier durch den gestellten Rentenantrag - der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG). Vollziehungshandlungen und deren unmittelbare Folgen können damit rückgängig gemacht werden. Ob eine Anordnung nach § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG erlassen wird und wie die Aufhebung der Vollziehung erfolgt, steht im Ermessen des Gerichts, welches aufgrund einer gesonderten Abwägung entscheidet (Keller in Meyer-

S 25 AS 2705/14 ER

- 7 -

Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 10a). Abzuwägen ist das öffentliche Interesse am Fortbestehen des Vollzugs gegen das Interesse des Betroffenen an der Aufhebung der Vollziehung, wobei insbesondere ein sachliches Rückabwicklungsinteresse des Betroffenen gegeben sein muss. Vorliegend überwiegt das Rückabwicklungsinteresse des Antragstellers. Bei einem Fortbestehen des Rentenanspruches hätte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verpflichtung, einen Rentenanspruch zu stellen, für den Antragsteller keinen praktischen Nutzen. Ein effektiver Rechtsschutz im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann ihm nur mit einer Rücknahme des Rentenanspruches gewährt werden. Der Antragsgegner seinerseits hat es in der Hand mit einer neuen Ermessensentscheidung gegebenenfalls eine neue Grundlage für eine Verpflichtung zur Rentenanspruchstellung und einer eigenen Befugnis, einen Rentenanspruch für den Antragsteller zu stellen, zu schaffen (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.12.2014 – L 2 AS 520/14 B ER).

4) Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens.

S 25 AS 2705/14 ER

- 8 -

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Sozialgericht Frankfurt (Oder),  
Eisenhüttenstädter Chaussee 48,  
15236 Frankfurt (Oder)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,  
Försterweg 2-6,  
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II. S. 558) idF vom 12. Juni 2014 (GVBl. II. Nr. 34) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter der Internetadresse [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

gez. Dr.  
Richterin

